

ARBEITSAUFGABEN

A₂

Rollenspiel
Diskussion

Debatte für/gegen Frauenwahlrecht

Lesen Sie M₁, M₂ und M₃. Stellen Sie sich vor, Sie befänden sich im Jahr 1917 auf einer Versammlung, in der die Einführung des Frauenwahlrechts debattiert wird. Bestimmen Sie vor der Diskussion einige RednerInnen, die folgende Meinungen vertreten:

- ▶ Mehrere Frauen und Männer treten vehement für ein in allen Belangen gleichberechtigtes Wahlrecht für Männer und Frauen ein.
- ▶ Mehrere Frauen und Männer wollen das Wahlrecht für Frauen in bestimmten Punkten einschränken, da sie ein bestimmtes Wahlverhalten der Frauen befürchten.
- ▶ Einige Frauen und Männer sind überhaupt gegen die Einführung des Frauenwahlrechts.

Bereiten Sie in Kleingruppen Ihre Argumentationslinie grob vor, bevor die Diskussion eröffnet wird. Vergessen Sie nicht, eine Diskussionsleiterin/einen Diskussionsleiter zu bestimmen!

M₁

Ignaz Seipel zum Frauenwahlrecht im Jahr 1917

Also eine Notwendigkeit, zum Frauenwahlrecht überzugehen, sehe ich nicht. Ob dieses aber wenigstens nützlich wäre, ist eine andere Frage. Doch glaube ich, sagen zu müssen, dass die plötzliche Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Frauen von Übel wäre. Es würden dadurch noch viel mehr ungeschulte /.../ Personen in die politische Arena gerufen, als es ohnehin schon der Fall ist. Aber sollen wir den Frauen das Wahlrecht mit den Pflichten und Lasten, die es mit sich bringt, aufbürden? Dürfen wir es tun? Gerade darin hätte sich die Ritterlichkeit der Männer zu zeigen, dass sie den Frauen das Hinabsteigen auf den politischen Kampfplatz ersparen, wie umgekehrt ja auch die Frauen den Männern die häuslichen Sorgen abnehmen. Man bedenke nur, welche Schwierigkeiten sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht mit sich brächte. Das aktive Wahlrecht: Welche Gefahr, dass der politische Zwiespalt in die Familien hineinkommt. Sollte man aber meinen, dass die Frau doch ohnehin mit dem Mann gleicher Meinung sein würde, dann ist das ganze Wahlrecht überflüssig. /.../ Berufen wir daher zunächst die Frauen immer mehr in die Ämter, bevor wir sie zum Wahlrecht heranziehen. Lassen wir sie nur recht mitarbeiten in den Armenräten, Waisenräten, in den Fürsorgeämtern, Ernährungsämtern und was es dergleichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mehr gibt. Dann werden wir schon sehen, was sich an weiteren Bedürfnissen erübrigt.

Quelle: Mazohl-Wallnig, Brigitte (Hrsg.): Die andere Geschichte 1. Eine Salzburger Frauengeschichte von der ersten Mädchenschule (1695) bis zum Frauenwahlrecht (1918). Salzburg-München 1995, S. 315f.

M₂

Argumente der BefürworterInnen des Frauenwahlrechts

Immer wieder sind in der Forschung zwei Hauptstränge der Argumentation von Frauenwahlrechtsbewegungen festgehalten und einander entgegengesetzt worden: Einerseits das Wahlrecht als angeborenes Natur- bzw. Staatsbürgerrecht, das auch Frauen zustehe, andererseits die Notwendigkeit einer selbstständigen Interessenvertretung der Frauen im Staat, da die Geschlechterdifferenz eben keine Repräsentation durch Väter, Ehemänner oder Brüder erlaube. Tatsächlich waren der Gleichheitsgrundsatz und die Geschlechterdifferenz aber für die Frauenbewegung kein Gegensatz, sondern sie kopelten oft beides miteinander.

Im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes wurde besonders auf die Steuerpflicht der Frauen

ARBEITSAUFGABEN

aufmerksam gemacht. Das Schlagwort „No Taxation Without Representation“ veranlasste einige der Befürworterinnen auch dazu, die Steuerzahlung zu verweigern und die öffentliche Versteigerung ihres Hab und Guts hinzunehmen. Heute schwerer nachzuvollziehen sind Überlegungen der Frauenwahlrechtsbewegungen zum Geschlechterdualismus. Hier ist aber die Einbindung der Frauenbewegungen in die vorherrschenden Diskurse ihrer Zeit zu berücksichtigen. Sie akzeptierten Geschlechtercharakterisierungen als Teil ihres Selbstverständnisses und hoben die Notwendigkeit der Vertretung ihrer spezifischen Interessen, aber auch die positiven Auswirkungen von „Weiblichkeit“, insbesondere Mütterlichkeit, auf Gesellschaft und Staat hervor /.../

Quelle: Bader-Zaar, Birgitta: Politische Partizipation als Grundrecht in Europa und Nordamerika. Entwicklungsprozesse zum allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht für Männer und Frauen vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert, in: Grandner, Margarete/Schmale, Wolfgang (Hrsg.): Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – aktuelle Problematiken. Wien 2002, S. 247f.

M₃

Die Angst vor den Frauen

In allen Parteien waren die Politiker sehr beunruhigt über die Unüberschaubarkeit der neuen Wählermasse. Sie befürchteten einen Wahlsieg ihrer jeweiligen Gegner als Folge des Frauenwahlrechts. So standen nicht alle sozialdemokratischen Parteimitglieder wirklich hinter dem Frauenwahlrecht, denn einige meinten, Frauen würden zu sehr unter dem Einfluss traditioneller Denkstrukturen und des Klerus stehen. Einige Politiker waren daher interessiert, sich Informationen über das angeblich spezifische Wahlverhalten von Frauen zu verschaffen. Bei den Debatten schlugen Sozialdemokraten und Deutschnationale vor, verschiedenfarbige Stimmzettel bzw. Kuverts oder verschiedene Wahlurnen zu verwenden. Erst bei den Nationalratswahlen 1920 wurde die Idee der verschiedenfarbigen Kuverts verwirklicht. Die Christlichsozialen und Deutschnationalen versuchten, das Frauenwahlrecht, allerdings erfolglos, zu manipulieren. Frauen würden – durch den Krieg bedingt – mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten stellen. Daher gab es z.B. den Antrag, statistische Erhebungen für die Zahl der Wahlberechtigten einzuholen, damit die Altersgrenze für das Stimmrecht der Frauen so festgelegt werden könnte, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl wahlberechtigt seien. Ein weiterer Vorschlag war, das Wahlrecht erst ab 24 Jahren (statt 21 Jahren) einzuführen, aber dabei Soldaten mit Tapferkeitsauszeichnungen ab dem 20. Lebensjahr wählen zu lassen, was ein gewisses Gegengewicht zu den Frauenstimmen bedeutet hätte. Sehr viel mehr Debatten löste die Frage der Wahlpflicht aus. Diese Maßnahme sollte die „unpolitischen Frauen“ dazu bringen, wählen zu gehen und sich damit der befürchteten Übermacht der Sozialdemokratie entgegenzustellen. /.../ Regierung und Hauptausschuss der Nationalversammlung wollten aber Einblick in die Folgen des „Frauenwahlrechts“ haben, und so bestimmte der § 59 der Vollzugsanweisung 1920: „Das Wahlkuvert wird für Männer aus lichtgrauem, für Frauen aus blau-grauem Papier hergestellt.“

Quelle: Bernold, Monika u.a.: Wer wählt, gewinnt? 70 Jahre Frauenwahlrecht, in: www.demokratiezentrum.org/media/pdf/frauenwahlrecht.pdf, 6.6.2007, S. 14ff